



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 1926

80 (17.2.1926) Abend-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-228112](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-228112)

Berufswahl und Berufsmöglichkeiten

Alljährlich gegen Ende des Schuljahres...

Bei der Wahl des Berufes dürfen einzeln und allein nur folgende Gesichtspunkte maßgebend sein...

Die Berufswahl wird gewissermaßen durch gewisse Voraussetzungen...

Die Berufe können nicht in Verstand, Weisheit und Mäßigkeit...

Schließlich wie beim Verstand ist es auch bei den beiden Berufsgruppen...

„Von heute ab wird gespart!“

Man braucht gar keine Worte vorzuschlagen, es steht absolut klar...

In diesen beiden Aufzählungen „aber wirklich“ liegt der Kern des Beschlusses...

Industrie oder ein Beruf im Handel und Verkehr...

Dabei ist darauf zu achten, daß niemand sich einem Berufe wendet...

Zum Schluß noch ein Wort über die Arbeitszeit...

J. W. W. Mann, Bannmental.

Städtische Nachrichten

Wohlfahrtsbriefmarken

Auch in diesem Jahre hat die Reichspostverwaltung...

Die Post ist gegenwärtig außer dem in die Briefmarken...

Die oben genannten Verbände haben übereinstimmend...

Die Hofstadt Pöhlbach. Seit heute früh ist bei der Schulpf...

Die Gartenmeisterprüfung bestand Carl R. v. Landshof...

Freiwillich aus dem Leben geschieden ist im Laufe des gestrigen...

Lebensmüde. Am Sonntag vormittag wollte sich in Rheinau...

Die Lebensmüde wurde ebenfalls mit dem Sphenitstein...

Zusammenkunft. Am Eingang zur Friedrichstraße...

Verurteilung wegen Abfertigung der polizeilichen Anordnungen...

Recht vom Fall Gröbner. Über den städtischen Verwaltung...

Vereinsnachrichten

Verein für Feuerbestattung Mannheim-Ludwigsborn e. V.

Frische Blumen

Ein paar Küchlein stehen in einer Wase auf meinem Tisch...

Es hat mir auch jemand Blumen geschickt, als ich krank war...

Staubfänger, neuerdings ganz besonders beliebt, die Lampe...

Spartanerkund und Einschränkung sind in keiner Weise gleichbedeutend...

Die Arbeiter haben ein gutes Sprichwort: „Gute Vorküsse sind die Seele der Seele“...

Krag der Zwote

Gesetz und Recht

Zur Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer

Unlängst wurde in allen Tageszeitungen die neue Kraftfahrzeugsteuer, die bald Gesetz werden wird, veröffentlicht. Die Stellungnahme der Interessenten zu der Novelle ist indes derzeit vermerkt, daß es sich verlohnt und notwendig erscheint, einige grundsätzliche Ausführungen hierzu zu machen.

Die öffentlichen Straßen dienen dem Zwecke und der Förderung des allgemeinen Verkehrs. Ihre Unterhaltung war und ist grundsätzlich unbestrittene Aufgabe des Staates. Solange einerseits der Aufwand hierfür erträglich war und andererseits die Verantwortung für die Unterhaltung dieser Anlagen nicht in auffallendem Maße einer bestimmten Gruppe von Menschen zur Last gelegt werden mußte, hat sich diese Aufgabe keine Abmilderung erfahren. Anders heute, wo die eben genannten Momente an Gewicht erheblich zugenommen haben. Der Staat kann aus allgemeinen Mitteln nicht mehr die für die Straßenunterhaltung erforderlichen Gelder aufbringen und die Allgemeinheit als solche will mit Recht nicht mehr für die rasche Verschlechterung der Straßen belastet werden.

Im einzelnen sieht der Entwurf vor eine Erhöhung der Steuer für Kraftfahrzeuge um 100-300 Proz. (1 PS. kostet heute 20 RM.); für Personenkraftwagen in der ersten Klasse (1-2 PS.) um 50 Proz., in der zweiten Klasse (2-3 PS.) um 100 Proz., in der dritten Klasse (3-4 PS.) um durchschnittlich 50 Proz., für Kraftfahrzeuge um 150 Proz., für Probefahrzeuge (einstufige) um 200 Proz., bzw. 100 Proz. (Fahrzeuge zweistufige). Zur Verdeutlichung der praktischen Auswirkung diene folgende Zusammenstellung:

Kategorie	gegenüber 1925	Zerfall des Entwurfs
I. Kraftfahrzeuge	1 PS.	20 RM.
	1-2 PS.	40 RM.
	2-3 PS.	80 RM.
II. Personenkraftwagen	4 PS.	120 RM.
	6 PS.	240 RM.
	12 PS.	480 RM.
	16 PS.	680 RM.
III. Kraftfahrzeuge	2000 kg Gesamtgewicht	300 RM.
	4000 kg	500 RM.
IV. Probefahrzeuge	Kraftfahrzeuge I. u. II. Klasse	300 RM.
	Kraftfahrzeuge III. Klasse	60 RM.

Diese geplanten Erhöhungen gegenüber werden zunächst beim Automobilbesitzer, vornehmlich aber beim Kraftwagenbesitzer, nicht nur als Motorabnehmer ein Stimm der Entrüstung hervorrufen. Aber man wird ihm entgegenhalten, daß erstens diese Erhöhungen ihn selbst über den Umfang der besseren Straße wieder hinaus führen werden und daß er zweitens noch nicht so stark belastet ist wie in anderen deutschen Ländern. Daraus hat bekanntlich in einigen anderen Staaten neben der Kraftfahrzeugsteuer als Steuer die Kraftfahrzeugsteuer des Wegbauverbrauchs eingeführt. Derselbe ist Abgaben, die der Automobilbesitzer an die Gemeinden und Gemeinverbände bei Anspruchsstellung für Straßen über das gemeinübliche Maß hinaus zu zahlen hat. Sie betragen bei Personenkraftwagen nicht selten 20-40 RM. Der geltenden Kraftfahrzeugsteuer und bei Kraftwagen sogar oft um mehr als das Doppelte. Die Gesamtbelastung, wenigstens der Kraftwagenbesitzer, die zu solchen Wegbaukosten herangezogen wurden, liegt schon bei beträchtlicher Höhe. Diese Erhöhungen, die der Entwurf vor sich selbst stellt. Es darf aber andererseits auch hier nicht veräußert werden, daß die Klagen über das unzulässige System der Wegbauverbrauchssteuer sich laut geworden sind, daß eine radikale Umgestaltung, wenn nicht seine völlige Beseitigung notwendig wird.

Die Belastung der neuen Entwurf vor sich selbst stellt, muß in der Gesamtheit heute als Maximum angesehen werden. Bei den beträchtlichen wirtschaftlichen Veränderungen, in denen wir leben, wird jede höhere Belastung des Autos fataler sein werden und ganz aus folgenden Gründen: 1. Wir leben in einer Periode wirtschaftlicher Depression, die nicht vorübergehender Natur ist; dementsprechend werden die Wirkungen jeden Anstoßes nachteiliger sein müssen als wenn die Depression nur eine Augenblickeerscheinung wäre. 2. Eine weitere Steigerung der Kosten des Kraftverkehrs wird zum Nachteil des wirtschaftlichen Fortschrittes eine weitere Verdrängung des Autos verhindern. 3. Dieser große wirtschaftliche Rückschritt ist von besonderer Nachwirkung für einige führende Staaten deshalb, weil sie (z. B. Deutschland) Unternehmungen ersten Ranges aufweisen, die Tausende von Arbeitskräften beschäftigen und ohne ihn heute schon um ihre Existenz ringen. Nicht zuletzt deshalb ist die ausgedehnte Automobilindustrie bedenklich.

Bei unserer allgemeinen schlechten Finanzlage wird allerdings nicht zu umgehen sein, daß Deutschland an der Spitze der meistbetroffenen Länder der Welt marschieren; aber der Weg darf nicht überflüssig werden. Was in 10 Jahren vernachlässigt worden ist, kann nicht bei verminderter Kraft in einigen wenigen Jahren nachgeholt werden; was durch außergewöhnliche Inanspruchnahme in Jahren heftiger Gewalt und großen Kausalbeschwerden abgemindert wurde, kann nicht auf gewöhnliche Weise wieder gutgemacht werden, sondern bedarf eben auch außergewöhnlicher Hilfsmittel. Außerdem sind Mittel um so mehr notwendig, als der ganze Straßenaufbau auf neue Grundlagen gestellt werden muß und erst wenn dies geschehen ist, wird es möglich sein, durch normale Beiträge die Straßen wieder dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Deshalb erhebt sich die Frage, ob nicht die Lösung in einmaligen Zuschüssen aus Reiches oder der Länder oder in scharf zu amortisierenden Anleihen zu suchen ist.

Was nunmehr die Kosten, die der Entwurf bringt, als äußerst niedrig zu bezeichnen sind, denn hat allerdings das System der Wegbauverbrauchssteuer seinen Platz mehr, wenigstens nicht in breiter Ausdehnung. Das festzustellen ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil man in einigen führenden Staaten auch daran denkt, Wegbauverbrauchssteuer von den Gemeinden erheben zu lassen. Wenn man die Wegbauverbrauchssteuer ab, so ist deshalb das Problem der Beitragsleistung zu den Kosten der Gemeinde- und Bezirksstraßen nicht aufgelöst. Die Lösung wird künftig nicht in der Richtung der Beitragsüberhebung, sondern in der Richtung der Beseitigung des Wegbauverbrauchs als Kraftfahrzeugsteuer einerseits und der Straßenbelastung andererseits zu suchen sein. Der moderne Verkehr verlangt größtmögliche Ausgestaltung der Verkehrswege unter Verwertung der neuesten Errungenschaften der Technik; also um bestmögliche und große Einheitsleistung.

Benutzung veralteter Kraftwagen auch ohne neue Zulassung

Der Käufer eines für den Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges ist grundsätzlich verpflichtet, für das gesamte Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde seines Wohnortes erneut die Zulassung zu beantragen. Da jedoch die neue Zulassung in bestimmten Fällen erst sehr lange Zeit in Anspruch nimmt und da gerade in der letzten Zeit in vielen Fällen Zulassungen erfolglos, in denen die Wagen schon vor Beginn des Verkehrs benutzt wurden, gewinnt eine vom Reichsgericht ausgesprochene Entscheidung über die Frage der Zulassung erhebliche Bedeutung. Das Reichsgericht hat nämlich, wie wir der „Allg. Aut.-Ztg.“ entnehmen, ausdrücklich festgestellt, daß nicht schon der bloße Eigentumswechsel ein Verbot zum Verkehr zugelassener Kraft-

fahrzeug ohne weiteres auch zu einem zum Verkehr nicht zugelassenen im Sinne der Kraftfahrzeugverordnung macht. Aus diesem Grunde darf auch bei dem Verkauf von Kraftfahrzeugen der neue Besitzer das Fahrzeug auf Grund der alten Zulassung solange weiter benutzen, bis die zuständige Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung über die neue Zulassung gefällt hat. Voraussetzungen für eine derartige Benutzung ist allerdings rechtzeitige Beantragung der neuen Zulassung. Außerdem muß der Fahrer des Fahrzeuges in derartigen Fällen selbstverständlich die alte Zulassungsbescheinigung des Kraftwagens dauernd mit sich führen.

Die Aufwertung von Lebens- und Rentenversicherungen

Der Aufwertung unterliegen sämtliche Ansprüche der Versicherten (Versicherungsauszahlung, Bezugsberechtigter) aus Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, ferner aus solchen Anwartschaften, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen, für die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach Vorbehalt der Aufsichtsbehörde vor dem 14. Februar 1924 ein Prämienrückvermerk zu bilden war. Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 bringt Inbegriff auf die Milderung der Aufwertung des ganz willkürlich gesetzten Termins vom 15. Juni 1922. Alle nach diesem Termin ausbezahlten Versicherungsleistungen müssen aufgewertet werden, auch wenn kein Vorbehalt gemacht worden ist. Vor diesem Termin ausbezahlte Versicherungen werden nur aufgewertet, falls ein rechtsgültiger Vorbehalt bei oder unzutrefflich nach Aufhebung der Versicherungsleistung gemacht worden ist. Als Vorbehalt gilt jede, auch mündliche Aeußerung des Versicherten, mit der er zu erkennen gab, daß er mit einer Zahlung in entwerteter Währung nicht zufrieden war. Der Nachweis der Stellung dieses Vorbehalts muß aber erbracht werden, falls die Gesellschaft dieselbe bestritt.

Eine Anmeldefrist für Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen ist nicht vorgesehen und wird auch von den Gesellschaften nicht gewünscht, da alle zur Regelung nötigen Angaben in den Akten der Gesellschaft vorliegen sind. Nur Ansprüche aus dem vor dem 15. Juni 1922 ausbezahlten Versicherungsleistungen, bei deren Auszahlung ein Vorbehalt gemacht wurde, sind geltend zu machen. Der Prozentsatz, den die einzelnen Gesellschaften zahlen werden, läßt sich heute nicht annähernd bestimmen. Jedenfalls wird der Aufwertungsprozentsatz bei allen Gesellschaften je nach der Höhe der vorhandenen Werte im Verhältnis zum Versicherungsbestand verschieden sein. Die Aufwertung der Aufwertungsbeiträge hängt von der schlechteren oder bessereren Liquidierung der von einem Treuhänder verwalteten Verteilungsmasse ab. Da ein großer Teil der Verteilungsmasse aus Hypotheken besteht, muß erst die Auswertung dieses Vermögens der Hypothekengläubiger abgewartet werden. Die Treuhänder sind berechtigt, aus dem Aufwertungsbeitrag Vorläufe auf die Ansprüche der Versicherten zu zahlen und über den Rest zu verfügen, soweit diese Verfügung im Interesse der Versicherten, insbesondere einer beschleunigten Einzahlung oder vorläufigen Durchführung der Aufwertung zweckdienlich erscheint. Versicherte, die sich in defizitärer Lage befinden, können bei den Treuhändern den Antrag auf eine vorläufige Auszahlung a conto der Aufwertung stellen, Renten werden von vielen Treuhändern schon a conto der Aufwertung mit einem kleinen Prozentsatz weiterbezahlt.

Am Teilungsplan kann vorgelesen werden, daß die Ansprüche für gewisse Gruppen von Versicherten oder für die Versicherten aller oder einzelner Jahrgänge der seit dem 1. Januar 1919 abgeschlossenen Versicherungen aus der allgemeinen Verteilung ausbleiben und abgelehnt werden. In diesem Fall kann insbesondere dem Versicherten ein Ersatz seiner bisherigen Versicherung eine neue beitragspflichtige Versicherung mit einem von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Mindestbeitrag unter Berücksichtigung seines Aufwertungsanteils angeboten werden. Beim der Aufwertung des Aufwertungsanteils auf seine Kosten hat der Versicherteneigentümer die Aufwertungsleistung einzubringen. Der Treuhänder kann später fällig werdende Beiträge in beitragspflichtige oder beitragsfreie Versicherungen auf Reichsmaß umwandeln, in letztere jedoch nur mit dem Einverständnis des Versicherten, und kann bei der Berechnung der Versicherungsleistung an dem Treuhänder ansetzen und von der Verteilung abziehen. Zur Zeit ist der Abschluss einer neuen Versicherung unter Vorbehalt für das Geldbuchen der alten Versicherung nicht zu empfehlen, da die Höhe des Anspruchs des Versicherten aus der alten Versicherung jetzt noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Die Gesellschaften vergüten bislang für das Geldbuchen der alten Versicherung nur bis zu einem Prozentsatz.

Ausländische Gesellschaften, die sich nicht dem Reichsmaß angeschlossen haben, unterliegen der Aufwertung durch die Reichsgerichte. Gegenwärtig ist bereits durch eine deutsche Interessengemeinschaft Kollektivklagen beim deutsch-englischen Schiedsgericht in London eingereicht worden. Amerikanische Gesellschaften bedürft eine Interessengruppe durch Klage bei amerikanischen Gerichten zur Höheraufwertung zu zwingen. Dieses Vorhaben erscheint nicht aussichtslos, da nach einer kürzlich erfolgten Reichsgerichtsentcheidung z. B. die „Kronen Life“ durch ihren mit der „Kronen“ abgeschlossenen und befristeten gemeinschaftlichen Vertragsvertrag nicht von jeder Versicherungsleistung befreit ist. Dieses deutsche Urteil bei in Amerika jedoch keine Rechtskraft. Dementselbst sind gute Chancen Klärung der Aufwertungs- und Lebensversicherungsfragen im Auslande herbeizuführen. Am ehesten vorzuziehen evtl. Befallen des Anspruchs vorzunehmen, empfiehlt sich durch eingeschriebenen Brief den ausländischen Gesellschaften die Ansprüche anzumelden.

Schwarzverkäufe von Grundstücken

Grundstücksverkäufe aus der Inflationszeit werden jetzt vielfach damit angefochten, daß sie wegen Beurkundung fiktiver Kaufpreise ungültig seien. Die vielen von Schwarzveräußerern beschlagnahmten Reichsgerichtsurteile des Reichsgerichtes sind in der Deutschen Juristen-Zeitung veröffentlicht worden für jeden Beteiligten lehrreichen Ausführungen.

Der typische Fall des Schwarzverkaufs ist der, daß im gerichtlichen oder notariellen Protokoll aus Gründen der Steuerersparnis der Kaufpreis für das Grundstück zu niedrig angegeben wird. Der Rechtswidrigkeit des Veräußerungsvertrages steht abgesehen von der Steuerbetriebligkeit, sondern der Verstoß gegen die Formvorschriften im Wege. Diese ergibt die gesamten Vorarbeiten und erfordert deren richtige Angabe im Vertrag. Auch die zur Behebung der Wohnungsnot erforderlichen Verhandlungen bilden vielfach die Ursache für ihren zunehmenden Verbreitung und damit die Nichtigkeit des Grundstücksübernahmungsvertrages gemäß § 125 Satz 1 BGB. infolge Schwarzverkauft. Haben die Parteien eine Nebenabsicht oder einen Teil des Kaufpreises in ein anderes Geschäft, teils getraffenes Abkommen verbunden — dabei stellt die Milderung des Geldbuchs oder Inventar eine große Rolle —, so gewinnt die Frage nach der Art der Zusammenhänge bei der Beurteilung Bedeutung. Das Reichsgericht geht bei der Beurteilung vornehmlich davon aus, daß im Falle des Vorliegens mehrerer Rechtsgeschäfte die tatsächliche Vermutung gegen das Vorliegen eines rechtlichen Zusammenhanges spricht. Wer ihn beauptet, muß darlegen und beweisen, daß der eine Vertrag nach dem Vorliegen einen Teil des anderen bilden, mit ihm bestehen bleiben und sollen sollte.

Aktuelle Entscheidungen

Schadensersatzpflicht der Gemeinde bei zwangsweiser Wohnungsbenutzung

Die höchsten Gerichte haben bereits wiederholt übereinstimmend entschieden, daß die Gemeinde für Mietschäden der Wohnungsbauverwaltungen durch Einleihen des Wohnungsbauamtes entstehen. In einer neuen Entscheidung des Kammergerichts vom 9. Juni 1925 wird die ganze Frage der Haftung der Gemeinde für verursachte Mietschäden vom neuem aufgerollt und, auf Artikel 153 der Verfassung gestützt, wiederum bejahend beantwortet. Die Gerichte geben noch weiter und sagen, daß der Ausschluß der Entschädigung noch ausdrücklich in dem Gesetz ausgesprochen sein muß. Ist dies nicht der Fall, so kann aus dem Schweigen des Gesetzes über die Entschädigung keinesfalls geschlossen werden, daß die Entschädigung nicht zu erfolgen hat. Artikel 153 der Verfassung, der jede Enteignung ohne Entschädigung schließt, verbietet, ist nicht nur eine Richtschnur für die Gesetzgebung, sondern er ist unmittelbar anwendbares bindendes Recht. Der Eingriff des Wohnungsbauamtes, die Verfassung im Einzelnen, bedeutet den Eingriff, der den Eigentümer von Verlangen der Entschädigung berechtigt. In diesem Sinne sollen sich nicht nur das preuß. Kammergericht, sondern auch das Reichsgericht am 3. Juli 1925, Jar. Koch. 1925 Seite 2227 ausgesprochen, jedoch oft von einer durchaus übereinstimmenden Rechtsprechung gesprochen werden kann.

„Scheck geht in Ordnung“

Was bedeutet diese Ausruf? Bei dem regen Scheckverkehr ist eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Januar 1926 (I 422/25) über obige Frage von allgemeiner Bedeutung. Dem Reichsgericht lag folgender Tatbestand vor. Eine Bank in Magdeburg erhielt einen Scheck, der auf eine Bank in Kassel gezogen war. Die Bank in Magdeburg frag sofort in Kassel an und erhielt die Auskunft, „der Scheck geht in Ordnung“. Hierauf zahlte die Bank in Magdeburg aus und schickte den Scheck an die Bank in Kassel.

Kurze Zeit darauf wurde der Scheck von der Firma A., die ihn auf Kassel gezogen hatte, bei der Bank in Kassel gesperrt, und zwar deswegen, weil die Lieferung, für die der Scheck gezogen war, nicht in Ordnung ging. Aufgebissen lehnte die Bank in Kassel die Zahlung ab, als die Bank in Magdeburg den Scheck zur Zahlung nach Kassel schickte. Die Bank in Magdeburg verlangte nunmehr von der Bank in Kassel Zahlung des von ihr bezogenen Scheckbetrags. Die ersten Instanzen gaben der Bank in Kassel Recht, das Reichsgericht wies die Klage ab. Das Reichsgericht geht davon aus, daß eine unbedingte Zahlungspflicht der Bank durch die Auskunft „Scheck geht in Ordnung“ keineswegs gegeben ist. Ein Handelsgebrauch in dieser Richtung, auch wenn er bestehen würde, was keineswegs feststeht, würde die Grundlage des Scheckverkehrs verletzen und eine Gefährdung des Scheckverkehrs überhaupt darstellen. Die Auskunft „Scheck geht in Ordnung“ könne nur heißen, daß für die Zeit der Anfrage der Scheckbetrag volle Deckung vorhanden sei. Spätere anderweitige Dispositionen, wie Sperrungen des Scheckbetrags können keinesfalls durch die Auskunft „Scheck geht in Ordnung“ mit getroffen werden. Rechtsanwalt Dr. Otto Simon-Mannheim.

Zur Hypothekenaufwertung

Aufwertung nach Abtretung der Hypothek

Für A. war eine Buchhypothek für Darlehen vom Jahre 1912 eingetragen. Diese Hypothek hat A. am 1. März 1922 an B. abgetreten; er hat als Gegenwert 100 000 RM. erhalten und hat bei der Abnahme des Gegenwertes keinen Vorbehalt gemacht. Da die Abtretung vor dem 15. 6. 1922 erfolgt ist, kommt nach dem Aufwertungsgesetz eine Aufwertung der Kaufpreiszahlung für A. nicht in Frage; es kann vielmehr nur B. Aufwertung verlangen. Sein Aufwertungsbeitrag wird aus dem Gesamtbeitrag am Ursprungslage der Darlehenssumme berechnet (§ 5, Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes). Da 100 000 RM. am 1. März 1922 nur noch 1,88 RM. waren, ergibt sich für B. ein Gesamtbeitrag von 1880 RM. Daraus ergibt sich B. 25% Aufwertung, also 465 RM. A. geht wie gewohnt aus. Er hat bei der Abtretung 100 000 RM. = 1860 RM. erhalten. Hatte er die Hypothek nicht abgetreten, so hätte er 25 000 RM. als Aufwertung beanspruchen. Das beste Geschäft macht der Grundschuldengläubiger, der nur 465 RM. als Aufwertung bezogen hat, und auf diese Weise fast von seiner ganzen, auf seinem Namen ruhenden Friedensbelohnung befreit worden ist. Das dies Ergebnis außerordentlich unbillig ist, bedarf keiner Erläuterung. Eine Abhilfe erscheint allerdings möglich:

Man muß davon ausgehen, daß A. nur eine Vorkaufhypothek an B. abgetreten hat, denn er hat in noch nur 100 000 RM. als Gegenleistung erhalten. Sehr zweifelhaft ist, daß er tatsächlich eine Gesamthypothek abgetreten hat, die nach dem Aufwertungsgesetz in Höhe von 25% des Nominalbetrags der Aufwertung unterliegen würde. A. hat sich also über den Inhalt seiner Abtretungserklärung geirrt und kann die Abtretung wegen Irrtums anfechten, (vergl. Müll. Anst. 1925, S. 121). Diese Hypothekenaufwertung (§ 149). Nach erfolgter und durchgeführter Abtretung wird die Abtretung unvollständig, der alte Gläubiger tritt wieder in seine Rechte ein und kann nunmehr Aufwertung auf der Grundlage des für ihn maßgebenden Gesamtbeitrages verlangen. Nach weniger erfreulich wird das Bild, wenn es sich in obigem Beispiel um eine Restschuldforderung handelt. Wenn A. die Hypothek und die Forderung nicht abgetreten hätte, könnte er Aufwertung bis zu 100% des Gesamtbeitrages, hier also des Nennbetrags, von 100 000 Mark verlangen. Durch die Abtretung hat er diesen Anspruch verloren und auch B., dem letzten Gläubiger, ist durch § 11 des Aufwertungsgesetzes die Möglichkeit genommen, mehr als 25% Aufwertung zu verlangen. Hier müßte also erst recht dem A. das Aufsichtungsrecht zugesprochen werden, denn er hat keine Restschuldforderung, ohne es zu wissen, buchstäblich verschleht, nicht an B., sondern an den Grundschuldeneigentümer. Dingt er mit der Aufhebung durch, dann lebt die Restschuldforderung in seiner Person wieder auf und er kann alle Aufwertungsrechte geltend machen, die ihm als ursprünglichem Gläubiger zustanden. Diese Schlussfolgerung ist zwar bestritten, erscheint aber als die einzig mögliche, weil gerechteste Lösung. Sie wäre genau so anzuwenden, wenn die Abtretung von A. an B. in der Zeit nach dem 14. 6. 1922 erfolgt wäre, wenn also A. trotz Milderung Aufwertung verlangen könnte. Im Schrifttum wird teilweise eine andere Ansicht vertreten; man will im Falle des § 17 des Aufwertungsgesetzes dem abtretenden nur das Recht einräumen, die normale Aufwertung von 25% seines Gesamtbeitrages auch hinsichtlich der persönlichen Forderung zu verlangen, selbst dann, wenn die persönliche Forderung an sich höher aufgewertet werden könnte. (So Behnemann-Böhmert § 17 Nummer 7, Quaschnick Seite 215 ff. demnach treten für die höhere Aufwertung u. a. Kammergerichtsbescheid vom 12. 1. 1926, Oberlandesgericht Dresden a. a. D. S. 87 ein.) Man darf gespannt sein, wie sich unsere obersten Gerichte sowohl zur Frage der Verjährungs-Entschädigung, als zu der Frage einer höheren Aufwertung stellen werden.

Anlaßrechtsrat von Frankenhof-Mannheim.

Gesamtschreiber, Trauer und Verlag: Trauerer Dr. Koch, Neue Mannheimer Zeitung, S. M. L. G. Mannheim, E. G. 2. Vertrieb: Ferdinand Cramer. Verlagsleiter: Kurt Müller. Verantwortlich für den politischen Teil: Hans Müller; für den juristischen Teil: Fritz Gammert; für den literarischen Teil: Kurt Müller; für den wissenschaftlichen Teil: Kurt Müller; für den künstlerischen Teil: Franz Richter; für den Anzeigen-Teil: Fritz Gammert.

Gerichtszeitung

Der größte Prozeß der Welt

Freiherr v. Lühow als Angeklagter — 530 Zeugen!

Bei der Anzahl der Ankläger, Genossenschafts- und Kontrahenten-Prozesse, die wir in den letzten Jahren erlebt haben, ist es schwer, einen von ihnen als den größten zu bezeichnen. Wenn man jedoch...

Angelagt ist Freiherr Hans Lühow, ein Mann in den besten Jahren, Dr. phil. sum. cum laude und Leiter großer Erziehungsanstalten. Zur Last gelegt wird ihm, in 75 Fällen...

Die Vorgeschichte des Prozesses ist sehr interessant. Herr von Lühow, der vor Jahren im Rheinland als Lehrer tätig war, kam später an das Landeserziehungsheim nach Baden und zuletzt nach...

Der Prozeß wird von verschiedenen Seiten dazu benutzt werden, das Problem der Landeserziehungsheime aufzurollen. Als Sachverständige sind erschienen der Leiter der Heilpädagogischen...

Schwurgericht Darmstadt

Das Schwurgericht Darmstadt wird aller Voraussicht nach am 15. März seinen Anfang nehmen. Neben dem Totschlaß, dessen der Leichter Schwur angeklagt ist, kommen eine Brandstiftung...

Die Alpenländische Bank

Der bereits vorbestrafte 32 Jahre alte ehemalige österreichische Diktator und Bankgeschäftsleiter Franz Helele aus Reunern gründete im Frühjahr 1923 in Oberammergau unter dem Namen Alpenländische Bank ein Unternehmen, das bald durch eine Filiale in...

Am nun unter allen Umständen Geld zu bekommen, erboten sich Helele und Kollenbach, in einigen Fällen auch Ketter, zur Diskontierung von Wechseln, obwohl sie über Mittel hierzu nicht verfügten. Die erhaltenen, völlig wertlosen Wechsel benötigten die Bank...

Als im Frühjahr 1924 die Bank nicht mehr zu halten war, wurde sie geschlossen und gegen Helele, Kollenbach, Ketter und Angel Kanne wegen Betrugs und Untreue beim Unterfahrgang erhoben. Das Strafgericht München verurteilte Helele zu 1 Jahr 4 Monaten...

Sportliche Rundschau

Das Dreslauer Sechstagerrennen

Konstan Radmilitsch-Strizman

Die Wertung am Rostock nachmittags zeigt das gleiche Bild. Von den 10 Sportlern gewann Konstan Radmilitsch mit 115 Punkten...

Die Radmeisterschaften

In der Wertung von 2 Uhr in der letzten Nacht ergab sich im Stand des Dreslauer Sechstagerrennens eine zu beachtende Änderung. Der Dänländer von Kempen erzielte nach dem 4. Sport...

150, Knapp-Ritter 815, Thomas-Martin 61. Eine Runde zurück: Van Ref-Bunne 530, Lang-Geisler 177, Behrend-Stolz 81, 4 Runden zurück: Stabe-Pohl 173, 4 Runden zurück: Lehmer-Danker 57.

Die Weinungen am Dienstag

Die Weinungen am Dienstag wurden durch die letzte Radmilitschwertung, die wieder in zwei Abteilungen ausgetragen wurde, unterbrochen. Um 5 Uhr nach 100 Stunden, waren 284,720 Km. zurückgelegt...

Van Kempen-Helele gegen von Reunern-Verfahren

Am Dienstag abend um 11 Uhr ging das dritte Radmilitsch-Strizmanrennen zu Ende. Das Endergebnis ist folgendes: 1. von Reunern-Verfahren 880, 2. von Reunern-Verfahren 712, 3. Ritter-Kanne 690, 4. Ritter-Kanne 600 Punkte...

Handball

Handball (D.L.)

T.B. Sandhofen I — T.B. 1846 Mannheim 9:0

T.B. Sandhofen Jug. — T.B. 1846 Mannheim Jug. 1:11

Das Gaumeisterschaftsspiel war von vornherein ein ungleiches Kampf. Der Mannschaft von T.B. Sandhofen, die ein gutes Können, vor allem gutes Fußspiel, aber auch Wucht und Durchsetzungsvermögen besaß, konnte die zweite von 1846 trotz allen Effers nichts Überbärtiges entgegenzusetzen. Sandhofen führt bei Halbzeit mit 3:0, später tritt seine Überlegenheit noch deutlicher zu Tage...

Tennistennis

Susanne Lenglen besiegt Helen Wills

Das Turnier der beiden besten Tennisspielerinnen der Welt, in dem die Französin Susanne Lenglen ihre amerikanische Gegnerin Helen Wills in beiden Partien mit 6:3 und 8:6 schlug, nahm einen überraschenden Verlauf. Um 11:30 Uhr beginnt das Spiel. Helen Wills, die mit großem Eifer angreift, gewinnt die Oberhand. Nach dem dritten Spiel steht die Partie zu ihren Gunsten, doch plötzlich legt das Spiel um. Susanne Lenglen gewinnt die Führung und behält sie bis zum 2. Spiel, mit dem 11:40 Uhr die erste Partie endet. Susanne Lenglen ist mit 6:3 Siegerin.

Zu Beginn der zweiten Partie greift Helen Wills von neuem kräftig an. Susanne Lenglen kommt ihr zwar immer wieder gleich, doch gelingt es Helen Wills stets von neuem, die Führung zu gewinnen. 12:00 Uhr steht die Partie zu Gunsten der Amerikanerin 5:4. Doch von nun ab beginnt sie zu ermatten. Susanne Lenglen spielt mit ruhiger Sicherheit und gewinnt die beiden nächsten Sätze; 12:14 Uhr endet der zweite Satz abermals mit ihrem Siegre. Über der zweiten Ball des letzten Spiels wird nachdrücklich beachtet.

Bei Wiederaufnahme des Spiels geht Helen Wills noch einmal aus sich heraus und es gelingt ihr, ihre Niederlage wettzumachen. Das Spiel steht 6:6. Doch von neuem ermüdet, verliert sie die beiden nächsten Sätze und Susanne Lenglen, die mit unermüdlicher Sicherheit und Regelmäßigkeit spielt, erringt den Endsieg mit 8:6.

Frau Neppach beim Ritters-Turnier. Frau Neppach, die deutsche Tennisspielerin, hat eine Einladung der französischen Tennisspielerin Susonne Lenglen angenommen und sich nach der Ritters-Veranstaltung, um dort an dem Turnier zu beteiligen teilzunehmen und gegen Susanne Lenglen und gegen die Amerikanerin Helen Wills zu spielen.

Eine Wälderin gewinnt die bayrische Hochschalmeisterschaft. Hel. Elisabeth Blattmann, junge Schülerin in der bayerischen Landesturnhalle in München errang im turnerischen Dreikampf bei scharfer Wertung mit 81 Punkten die bayrische Hochschalmeisterschaft. 1925 errang sie im gleichen Wettkampf die pfälzische Meisterschaft.

Am 16. d. Mts. verschied unerwartet der Vorsitzende unseres Aufsichtsrats, Herr 1414 Staatsrat Karl Weingärtner Ministerialdirektor a. D. in Karlsruhe. Von 1900-1920 als Staatskommissar unseres Instituts in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit uns verbunden, stellte er uns nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst als Mitglied und Vorsitzender unseres Aufsichtsrats seine reichen Erfahrungen und seinen klugen Rat zur Verfügung. Mit ihm ist eine Persönlichkeit von hohen Gaben des Geistes, von vornehmer Gesinnung und warmer Herzengüte heimgegangen. Sein Andenken wird bei uns unvergessen bleiben. Mannheim, den 17. Februar 1926. Aufsichtsrat und Vorstand der Rheinischen Hypothekenbank.

Todes-Anzeige Mein treuer, guter Mann, unser Vater Bruder, Schwager und Onkel Emil Heckmann verstarb nach einer Krankheit, im Alter von 49 Jahren Mannheim den 16. Februar 1926 Kasperstr. 3 In bester Trauer: Frau Anna Heckmann geb. Heckmann nebst Kind u. Verwandten Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 18. Februar, 10 1/2 Uhr, von der Leichenhalle aus statt. *452*

Danksagung. Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme an dem so schwer betroffenen Verluste meines lieben Vaters und Großvaters, Herr n August Vollmer sp. echo ich hiermit meinen aufrichtigen Dank aus. *4530* Frau Lia Otto. Trauerbriefe u. Karten. Hefert schnell! Druckerei Dr. Hans, G. m. b. H., F. 6, 2.

Fabrikant Emil Neidig Erika Neidig geb. Kössel Vermählte Mannheim 18 Februar 1926. Heidelberg *4804

Amtliche Bekanntmachungen Handelsregister. In das Handelsregister wurde heute eingetragen: 1. Zur Firma 'Meyer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung' in Mannheim, Otto Schwärzler ist nicht mehr Geschäftsführer. 2. Zur Firma 'Gedertel-Haus-Gesellschaft Aktiengesellschaft' in Mannheim, Die Amtsgerichtsbesetzung ist aufgehoben. Die Firma ist hier aufgelöst. 3. Zur Firma 'Weinhandlung Rautmann-Randberg Getreide-Aktiengesellschaft' in Mannheim, Amtsgerichtsbesetzung, Ein Dornborn: Otto Ehrhardt und Theo Janda sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Ernst Brandenburg, Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Dem Kaufmann Karl Rudolf Bauer, Erfurt und dem Kaufmann Wilhelm Dandl, Werra, Gumburg ist Kommissionsprokura erteilt. Jeder ist berechtigt, zusammen mit einem Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen die Firma der Gesellschaft zu vertreten. 4. Zur Firma 'Eisenhandlung für Eisenwaren' in Mannheim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaufmann, Der Geschäftsführer, Kaufmann, ist nicht mehr Geschäftsführer. 5. Zur Firma 'Eisenhandlung für Eisenwaren' in Mannheim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaufmann, Der Geschäftsführer, Kaufmann, ist nicht mehr Geschäftsführer. 6. Zur Firma 'Eisenhandlung für Eisenwaren' in Mannheim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaufmann, Der Geschäftsführer, Kaufmann, ist nicht mehr Geschäftsführer. 7. Zur Firma 'Eisenhandlung für Eisenwaren' in Mannheim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaufmann, Der Geschäftsführer, Kaufmann, ist nicht mehr Geschäftsführer. 8. Zur Firma 'Eisenhandlung für Eisenwaren' in Mannheim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaufmann, Der Geschäftsführer, Kaufmann, ist nicht mehr Geschäftsführer. 9. Zur Firma 'Eisenhandlung für Eisenwaren' in Mannheim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaufmann, Der Geschäftsführer, Kaufmann, ist nicht mehr Geschäftsführer. 10. Zur Firma 'Eisenhandlung für Eisenwaren' in Mannheim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaufmann, Der Geschäftsführer, Kaufmann, ist nicht mehr Geschäftsführer.

Gediegene Möbel-Ausstattungen für Verlobte liefert MOEBELHAUS PISTINER Q 5, 17/19 Tel. 7530

Piano u. Flügel. Klänge und repariert. Tross H 7, 17, Tel. 1155.

Vermischtes. Gebrauchte Motorräder. verschiedenes Material, teilweise abzugeben. Motorrad-Zentrale Karl Löwenich N 4, 10, 119 Zahlungsstockungen etc. werden von angeh. hier Kaufmann durch Verein m. h. Gläubigern außergerichtlich abg. W. M. 472 am Kassel-Platz Mannheim Q 22

Bekanntmachung. Gemäß Artikel 11 der Durchführungsbestimmungen zum Aufwärtungsstatut vom 20. November 1925 wird als Wahlbezirk der 251. Wahllokation von 1920 der 17. November 1926. Diese Wahllokation ist von einer Wahl für eigene Rechnung übernommen worden. Der folgende Wahlbezirk ist am 17. November 1926 aufgehoben. Der öffentliche Aufwärtungsbeitrag beläuft sich auf RM. 940 für den 1. 11. 1926. — Der Wahlbezirk ist noch vom 1. 11. 1926 bis zum 1. 11. 1927 im Umlauf. Wir sind bis zum 1. 11. 1926 bereit, die Wahllokation zum Wert von RM. 7,55 pro Stück anzukaufen. Stotz G. m. b. H. Mannheim-Neckarau.

Schneiderin empfiehlt sich in aller, Kleider, Kostüm, etc. Kassel, am 1. 11. 51 a. b. Geschäftsb. *4512

